

umfangreiche Register enthalten soll“, wie Verf. auf S. X verspricht. Möge es ihm gelingen, die zwei nun vorliegenden Bände von 370 Urkunden, die bestens ediert sind – wir kennen keine Parallele! – mit der dritten so abzurunden, daß die Leser, die hier fachlich stärkstens gefordert sind, sie für die Übungen in den paläographischen und historischen, zumal den kirchen- und ordensgeschichtlichen Seminarien bewältigen können; dieses Standardwerk ist nicht zu vermissen. Der Verf. selbst weist auf den Reichtum an wirtschafts- und agrargeschichtlichen Informationen hin – auch für Ortsnamenforschung, Sprachwissenschaft, Paläographie und Diplomatik (S. IX).

Wenn auch das Kloster S. Salvatore heute verschwunden ist, so sind doch die Nachfolger, d.h. die heutigen Zisterzienser- oder Benediktinerklöster oder die anliegenden Diözesen Chiusi oder Siena wie alle, die auf den hohen Geschichtswert der Reichsabteien nicht verzichten, dieser selbstlosen urkundlichen Aufarbeitung von fast fünf Jahrhunderten großen Dank schuldig. Den Eindruck von damaliger Verrechtlichung von Kirche und Kloster, also der zu intensiven Befassung mit den irdischen Gütern, dürfte die Entdeckung überwinden, daß es sich auch um eine ein halbes Jahrtausend lange Rechtssicherheit handelt, die noch Jahrhunderte bestehen blieb und sicherlich mithalf, den Existenzkampf – um den es sich oft handelte – durchzufechten. Im ersten Band werden, wie wir schon angaben, Probleme wie Königsschutz, Kommandarabte, Kriegsdienst, Sklavenhandel, Priestererbschaften, Priestersöhne und *pueri oblati* behandelt; im zweiten handelt es sich durchweg um Käufe und Schenkungen, Seelstiftungen von Pfarreien, Kirchen, Hospitälern, Armenhäusern, Burgen, Weinbergen, Feldern, Kastanienhainen, Weiden, Ölgärten, Eichenhainen, Weidenbüschen, bis zu „warmen und kalten Quellen“, aber auch von zunächst undurchsichtigen Geschäften mit Prämien (*merita*) in Gestalt von Goldfibeln, Goldringen und Pelzmänteln, die das Ende von Prozessen bedeuten. Bedeutsamer sind jedenfalls die vielen Papst- und Kaiserurkunden, an 30, die durchweg den Besitz bestätigten und oft wohl bitter nötig waren. König Heinrich IV. wird gegen die räuberischen Grafenvögte zu Hilfe gerufen; um 1084 ist das Kloster so arm geworden: statt 100 Mönchen fristen nur noch 12 ihr Leben. 50 Jahre zuvor war die Salvator und Marienkirche sehr festlich geweiht worden, der Patriarch Poppo von Aquileja und 17 andere Bischöfe nahmen die Weihe vor und erteilten einen Ablass von 18 Jahren; damals wird der Reliquienschatz aufgezählt, über den der Verf. demnächst eine eigene Arbeit anzufertigen verspricht (179). In den 7 Altären befinden sich Reliquien von ca. 80 Märtyrern; von den „Sach-Reliquien“ nennen wir: vom Kreuz des Herrn, vom Grabtuch und *sudarium*, vom Stein, den der Engel wegwälzte, vom Staub des Grabes und dem Schwamm beim Kreuz, von der Krippe, vom Stein, auf dem Christus bei der Verklärung stand, vom Stein, auf dem er bei der Brotvermehrung saß, über dem er am Ölberg lag, vom Tisch Abrahams, als dieser die Engel bewirtete, vom Schleier Mariens, von der Bibel, die der hl. Papst Gregor eigenhändig geschrieben habe (Ist dies der berühmte Vulgata-Kodex Amiatinus?). Vielleicht erreichte das Kloster seinen politisch-geschichtlichen Höhepunkt, als um 1152 die Päpste dem Abt das Privileg der bischöflichen Insignien verlieh, Mitra, Ring, Stab und Sandalen, für ihn und seine Nachfolger und als Heinrich VI. den kaiserlichen Schutzbrief ausstellte, das Kloster von allen Abgaben außer dem *fodrum imperiale*, die Kriegssteuer, befreite, und Innozenz II. 1198 die Privilegien gegen jährliche Zahlung von 2 Goldbyzantinern bestätigte. Darüber im einzelnen und im Gesamtbild dürfen wir im 3. Band näheres erwarten; ein Stück deutscher Geschichte in Italien wird uns begegnen und seine Darstellung gerecht auch dem Auftraggeber zur Ehre, dem Deutschen Historischen Institut in Rom.

Siegburg

Rhaban Haacke

Antonius García y García, *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum* (Monumenta Iuris Canonici Series A: Corpus Glossatorum Vol. 2).

Città del Vaticano (Biblioteca Apostolica Vaticana) 1981. XI, 518 S. Paperback.

Wirklich kritische Editionen mittelalterlicher Texte benötigen eine sehr lange Zeit der Vorbereitung. Daher ist es leicht verständlich, daß die Wissenschaftler, die sich mit solchen Aufgaben befassen, die vorgesehenen Termine immer wieder verschieben müssen, weil sonstige Forschungen, die akademische Lehre und Verwaltungsaufgaben einen immer höheren Anteil an der Schaffenskraft der Wissenschaftler fordern. Umso begründbarer ist es, daß im Jahr 1981 fast gleichzeitig die Bände 2 und 3 im *Corpus Glossatorum* der *Monumenta Iuris Canonici* erscheinen konnten.

Die zu besprechende (schon vor zwei Jahrzehnten in Aussicht gestellte) Edition der Konstitutionen des 4. Laterankonzils und der Kommentare hierzu ist eine enorme Forschungsleistung. Sie erfüllt ein echtes Desiderat der Forschung, weil die wichtigen und in das kirchliche Leben tief eingreifenden Beschlüsse dieses eindrucksvollen Konzils von 1215 auf dem Höhepunkt der päpstlichen Macht bisher nicht kritisch ediert waren. 69 der 71 Konstitutionen sind in die Dekretalen Gregors IX. aufgenommen worden und waren daher bis 1918 unmittelbar geltendes Recht in der Kirche.

Die Zielsetzung Garcías war zunächst nur die Edition der Kommentare des Johannes Teutonicus, Vincentius und Damasus zu den Konzilsbeschlüssen. Weil dabei jedoch auch manche Worte kommentiert wurden, die in den bisherigen Ausgaben überhaupt nicht vorkamen, entschloß sich García auch zu einer Edition dieser Konstitutionen aus den 20 ältesten Handschriften (von bisher 64 bekannt gewordenen). Er selbst nennt diese Ausgabe nur eine „edición de trabajo“ (37), da er nicht alle Handschriften in Überlieferungsgruppen einteilen und auch nicht die Varianten aller Handschriften bringen will und kann. Trotzdem verdient diese Ausgabe die Bezeichnung einer kritischen, da sie mit Umsicht und Akribie erstellt wurde, samt dazu gehöriger wissenschaftlicher Einleitung (3–39) über die Vorbereitung des Konzils und seiner Konstitutionen durch den Papst (bzw. die päpstliche Kanzlei), die handschriftliche Überlieferung seiner Beschlüsse mit Kurzbeschreibung der Handschriften (jedoch ohne genauen Datierungsversuch, der für die Zeit zwischen 1215 und 1234 kaum näher zu bestimmen wäre). Im Vergleich zu der letzten, von C. Leonardi besorgten und im Verlag Herder erschienenen Ausgabe der Konstitutionen in „*Concilio Oecumenico Decreta*“ wurden bei den einzelnen Canones zahlreiche Varianten festgestellt (drei bis zehn). Überhaupt waren bisher außer von Grabbe und den Editores Romani keine Handschriften wirklich für diese Editionen herangezogen worden, trotz mancher gegenteiliger Behauptung im Titel zahlreicher Ausgaben, sondern die früheren Texte wurden einfach übernommen.

Die Zuverlässigkeit der neuen Ausgabe wurde an der Hs. Bamberg Patr. 132 (B), die auch der Edition zugrunde gelegt wurde, überprüft und bei zehn Konstitutionen folgende nicht vermerkte Varianten festgestellt:

- 1 Z. 43 si *om.* B; Z. 46 Deo *om.* B, merentur *om.* B.
- 6 Z. 12 congruerit] congruit B, deliberatione] liberatione B.
- 7 Z. 21 Domino] Deo B.
- 50 Z. 4 mutauit] mutauerit B; Z. 5 in] de B; Z. 6 cognationi] cognatione B.
- 51 Z. 15 nullam habitura subsidium] nullo habito subsidio B;
Z. 16 affectatores] affectationis B.
- 55 Z. 6–9 non – persoluantur *om.* B.
- 64 Z. 4 commiserint B (wie die 5 anderen genannten Hss.).
- 64 Z. 8 recepte] receptis B (Diese Variante ergibt mit den beiden zuvor vermerkten Auslassungen in B eine verkürzte Satzkonstruktion). Z. 15 ut] uero B.

Ein Großteil dieser Varianten wurde mit Recht nicht vermerkt, da auch eine kritische Edition nicht alle Schreibfehler jeder Handschrift vermerken braucht und soll.

Die Konstitutionen des 4. Laterankonzils wurden ursprünglich sicher ohne Rubriken oder Titel verbreitet, weil in 21 der ältesten Hss. diese fehlen (oder erst später nachgetragen wurden). Für den gesonderten Druck dieser Rubriken (139–172) hat García alle bisher bekannten 64 Handschriften herangezogen. In einer wechselnden Zahl von Handschriften haben die Rubriken eine sehr unterschiedliche Gestalt, die alle je einzeln dokumentiert werden in alphabetischer Reihenfolge der Handschriftensiglen. Dann

folgt jeweils die Fassung, wie sie in den meisten Drucken, aber auch in etwa 10 bis 20 Handschriften überliefert wird, also sozusagen der *textus receptus*. Dann folgen die Rubriken, die sich an den entsprechenden Titeln der *Compilatio IV.* orientieren. Allein diese Titelübersicht zeigt die fruchtbare Schaffenskraft der damaligen Kanonisten, von denen diese Rubriken stammen, die in unterschiedlicher Weise den Inhalt der Konstitutionen knapp wiedergeben.

Die Rubriken in den einzelnen Handschriften lassen sich nicht immer der gleichen Gruppe zuordnen. Die auch im Original überprüfte Handschrift Bamberg Can. 20 (Bc) stimmt z.B. in 34 Fällen mit dem in den Drucken überlieferten *textus receptus* überein, in 27 Fällen bietet sie eine Sonderüberlieferung und bei den letzten 10 Canones fehlen die Rubriken ganz. Ähnlich ist es z.B. auch in Ann Arbor 52 (A), in der 32 Rubriken mit dem *textus receptus* übereinstimmen, 38 eine eigene Überlieferung bieten und 1 Rubrik fehlt. Allerdings sind die Grenzen zwischen den Gruppen fließend, weil schon bei der Umstellung zweier Worte der sachlich identische Titel von García als Sondertitel vermerkt wird. Diese Methode war angesichts der Vielfalt der Formulierungen wohl die beste, um einen einigermaßen deutlichen Überblick über die Titel in den einzelnen Handschriften zu bekommen.

Folgende 5 Unterschiede wurden insgesamt in Bc im Vergleich mit dem Druck gefunden, die zum Teil als reine Schreibfehler einzustufen sind:

- 5 patriarchalium] parrochialium Bc.
- 17 negligentis] negligentia Bc.
- 18 Dieser Titel wurde zwar nicht in rot eingetragen, wohl aber steht in Bc am Rand mit graubrauner Tinte derselbe Titel wie in Bv Vc u.a., was García nicht vermerkt.
- 36 *comminatorium*] *minatoriam* Bc (Eine Ergänzung zum Text der Konstitution konnte auf dem Mikrofilm sehr leicht auf diese Stelle bezogen werden).
- 40 *annum*] *restituenda add.* Bc (also Sonderfassung, ähnlich wie Lc).

Der Kommentar des *Johannes Teutonicus* ist uns in vier Handschriften vollständig und in einer weiteren bruchstückhaft überliefert. Er wurde vermutlich innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Konzils fertig gestellt. Er umfaßt in der Ausgabe die Seiten 187 bis 270. Als Basistext diente die Handschrift Florenz, Bibl. Med. Laur. S. Croce IV sin. 2, während der Text des Kasseler Codex Jur. 11, der Franz Gillmann als Grundlage für seine einschlägigen Untersuchungen diente, als die schlechteste Fassung einzustufen ist. (Daher ist es nicht verwunderlich, daß Gillmann zu anderen, nicht zutreffenden Ergebnissen gekommen war. Er meinte, Johannes habe nur zur *Compilatio IV.* einen Apparat geschrieben, nicht zu den Konzilskanones als solchen).

Als erster Kommentator konnte sich Johannes nicht auf andere Autoren stützen (nur sechs Autorenzitate ließen sich finden), sondern mußte sich mit den Quellen „begnügen“, wobei das kanonische Recht mit 748 Zitaten (davon 336 aus dem Dekret Gratians) gegenüber dem römischen Recht mit 228 Zitaten verständlicherweise sehr überwiegt. Der spätere Einfluß dieses Kommentars war sehr groß, da z.B. allein für die ersten sechs Konstitutionen 14 Glossen fast wörtlich in die *Glossa ordinaria* zum Liber Extra eingegangen sind (ähnlich bei den folgenden).

Der Apparat des *Vincentius* (S. 287–384) wird uns in zwei Rezensionen überliefert, deren erste in einer Londoner Handschrift enthalten ist, die zweite in Charleville 205 (Basistext), Bamberg Can. 20 und Rouen 706, dazu noch zwei Fragmente. Entgegen früheren Annahmen hat Vincentius beide Rezensionen noch vor dem Verlassen Bolognas (1217) verfaßt. Die Edition, der textkritische und der quellenkritische Apparat vertrat große Sorgfalt, wie auch die anderen Kommentare sehr zuverlässig ediert sind. Beim Kommentar zu jeder Konstitution wird zunächst (im textkritischen Apparat) angegeben, welche Handschriften diesen Kommentar bildet (in der ersten Rezension hatte Vincentius manche Konstitutionen noch nicht oder nur kürzer kommentiert). Auslassungen in einzelnen Handschriften werden außerdem durch verschiedenartige Klammern im Text angedeutet, was für den Benutzer sehr hilfreich ist. Gelegentlicher Paralleldruck unterschiedlicher Fassungen kommt hinzu. Einzelne Stichproben in der

Bamberger Handschrift (B), deren Text mit Recht als „schlechtesten“ einzustufen ist, haben die Zuverlässigkeit der Transkription ergeben. Beim Vergleich von etwa 6 Seiten Text konnten nur folgende nicht vermerkte (meist falsche!) Lesarten gefunden werden:

- 1 Z. 2 *condicione] ratione* B, Z. 3 *uisibili ordine tr.* B,
 Z. 19 *habuit] conuenit* B, Z. 36 *persone quatuor tr.* B.
 21 Z. 37 *si om.* B.
 51 Z. 18 *precesserint* B, Z. 19 *allegatam (p^e) probaret* B,
 Z. 19–20 *matrimonium ante non tr.* B.

Wenn man berücksichtigt, daß die Schrift in B stark verblaßt ist, so daß sie sogar im Original manchmal nur schwer zu entziffern ist, bedeutet das ein hervorragendes Ergebnis, zumal die Varianten gemäß den S. 284 f. genannten Grundsätzen wohl alle absichtlich nicht vermerkt wurden. Manchmal wird im textkritischen Apparat auch die entsprechende Lesart im Kommentar des Vincentius zum Liber Extra angeführt, in den fast der gesamte vorliegende Apparat einging und über den er spätere Autoren beeinflußte.

Der Apparat des *Damasus* wird anonym und nur in einer einzigen Handschrift überliefert: Florenz, Bibl. Med. Laur. S. Croce III sin. 6. Kuttner hatte bereits in seinem Repertorium (S. 370) mit der Möglichkeit gerechnet, daß Damasus der Autor sein könnte. Obwohl in ihm 18mal die Sigle des Vincentius und nur fünfmal die des Damasus vorkommt, gelingt García doch der eindeutige Nachweis der Autorschaft des Damasus, besonders durch die zahlreichen Selbstzitate, d. h. Verweisungen auf seine Glossen zu den *Compilationes* I und II, welche uns in den beiden Handschriften Paris BN lat. 3930 und Bamberg Can. 19 (B) überliefert werden. Diese Zitate werden eingehend dokumentiert (391–406) und auch kommentiert. Bei zwei Zitaten bleibt das Ergebnis unsicher, vor allem bei Nr. 2 (S. 392; vgl. auch S. 406 A. 20). Statt der hier zitierten Glosse zu 1 Comp. 3.2.12, die sicher nicht von Damasus selbst stammt (in B steht die Sigle R.), ist wahrscheinlich folgende Glosse zu 1 Comp. 3.2.2 v. *teneat* gemeint, die sich in B fol. 30ra in der Damasusschicht findet:

„Notabile est quod sufficit ad probationem fornicationis quod quis in domo habeat publice suspectam mulierem. Vnde et apostolus excommunicauit Corinthium, quia publice noueram loco uxoris habebat ut ii. q. i. De manifesta (c. 17), supra de apell. Cum sit ro. (1 Comp. 2.20.5).“

Der Schreiber des Damasusapparates kann sehr leicht aus dem „c.ii.“ ein „c.u.“, d. h. „c.ult.“ gemacht haben.

In der Damasusglosse Nr. 3 (S. 392) ist im letzten Viertel nach dem Wort „aliquid“ folgender Text aus B zu ergänzen, der vielleicht durch Homoioteleuton ausgefallen ist, aber erst dem fraglichen Satz einen richtigen Sinn vermittelt:

„ob turpem causam, secus est ubi in contractu prohibito a lege datur aliquid“.

Damasus integrierte in seinen Apparat mindestens 44 Glossen seiner Vorgänger (Liste S. 413), die im Druck durch ein Sternchen gekennzeichnet sind. Der Apparat nimmt im Druck die Seiten 419 bis 458 ein, ist also weitaus der kürzeste der drei edierten.

Außerdem ediert García noch die *Casus Parisienses* und *Fuldenses* zum 4. Laterankonzil, genannt jeweils nach der Handschrift, in der sie uns überliefert sind. Die ersten *Casus* waren zwar schon im letzten Jahrhundert von Theiner angezeigt worden, (allerdings als „glosas“ und mit der falschen Signatur 331 statt 3931), sind aber erst vor wenigen Jahren von Martin Bertram wieder entdeckt worden. Möglicherweise stammen sie von Vincentius Hispanus.

Das ganze vorliegende Buch ist ein sehr ausgereiftes Werk, das kaum einen Druckfehler aufweist. (S. 7 wurde in den beiden untersten Anmerkungen übersehen, die richtigen Seitenzahlen einzutragen. Das Buch von Zeliauskas wurde 1967 gedruckt und behandelt die Zeit von 1140–1350 [nicht 1340 bis 1350, zu S. 30]. S. 148 Z. 10 v. unten: *conseruandis*). Es wird durch mehrere Indices erschlossen und damit seine Benützung wesentlich erleichtert. Für systematische Untersuchungen ist der umfangreiche Index rerum et nomium (500 bis 518) eine große, ja unentbehrliche Hilfe. Er bezieht sich nur auf die edierten mittelalterlichen Texte und berücksichtigt z. B. die

Siglen nicht, sondern nur die formelle Zitierung eines Autors, so die des Vincentius an zwei Stellen im Apparat des Damasus, da ja eine Liste der von ihm übernommenen Glossen S. 413 f. steht. (Die Änderung des „aug.“ der Handschrift in „Hug(uccio)“ S. 432 erscheint voll gerechtfertigt).

Die Wissenschaft, und zwar sowohl die Kirchenrechtsgeschichte als auch die allgemeine Kirchengeschichte, ist dem unermüdlischen Erforscher mittelalterlicher kanonistischer Handschriften García y García sehr zu Dank verpflichtet für seine jahrelange entsagungsvolle Arbeit. Wenn zum Schluß dieser Besprechung der Wunsch artikuliert wird, daß in der Reihe des Corpus Glossatorum bald weitere Bände ähnlicher Qualität folgen mögen, so weiß sich auch der Rezensent damit in Pflicht genommen, da er selbst die Edition mehrerer kanonistischer Werke übernommen hat. Möge anderen Forschern und ihm die baldige Vollendung der vorgesehenen Editionen vergönnt sein.

Würzburg

Rudolf Weigand

Die geistlichen Ritterorden Europas. Herausg. v. Josef Fleckenstein und Manfred Hellmann. (Vorträge und Forschungen 26) Sigmaringen: Thorbecke 1980. 429 S.

Die bisherige Forschung zur Geschichte der zahlreichen geistlichen Ritterorden im Mittelalter, die auch bei einem breiteren, historisch interessierten Publikum Beachtung fanden, konzentrierte sich meist auf die Historie einzelner geistlicher Rittergemeinschaften, ohne – nach der Arbeit von Hans Prutz (1908) – zu einer systematischen und vergleichenden Untersuchung dieses besonderen Phänomens der mittelalterlichen Gesellschaft zu gelangen. Diese Lücke schließt der von Josef Fleckenstein und Manfred Hellmann herausgegebene Sammelband über die geistlichen Ritterorden Europas, der 17 Vorträge – ergänzt durch zwei Manuskripte – enthält, die auf zwei Tagungen des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte im Oktober 1977 und im März 1978 vorgetragen und diskutiert wurden. Auch für dieses Thema vermochten die Leiter des Arbeitskreises wieder die international renommiertesten Fachleute auf diesem weiten Feld zur Mitarbeit zu gewinnen. Hierbei fanden fast alle relevanten Ritterorden des Mittelalters im europäischen Raum Beachtung, wenn auch – nicht zuletzt infolge der ursprünglichen Tagungskonzeption – eine starke Dominanz der Geschichte des Deutschen Ordens zu konstatieren ist.

Einleitend beschäftigt sich Josef Fleckenstein mit der Legitimationsproblematik, mit der sich die geistlichen Ritterorden hinsichtlich ihrer Lebensweise auseinanderzusetzen hatten („Die Rechtfertigung der geistlichen Ritterorden nach der Schrift ‚De laude novae militiae‘ Bernhards von Clairvaux“ – S. 9–22). Anhand dieser Schrift Bernhards, die in der zeitgenössischen Diskussion um die Rechtmäßigkeit der neuen *vita* eine große Rolle spielte, vermag der Verf. überzeugend nachzuweisen, wie Bernhard die neuartige Verquickung von Rittertum und Mönchtum als *nova militia* rechtfertigt. In dieser wird nicht nur säkulares ritterliches Leben mit der Schutzverpflichtung für christliche Pilger und die *civitas Domini* Jerusalem sublimiert, sondern erhält auch durch die Beachtung der sog. evangelischen Räte Armut, Gehorsam und Keuschheit quasi-mönastische Züge. Zur Förderung der Kreuzzugsbewegung war Bernhard bereit, für diese *militia Christi* die zeitgenössische Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt punktuell aufzuheben und die Schaffung eines neuen Standes von Mönchs-Rittern zu begünstigen. Bernhard unterstützte sogar, wie F. nachweist, den späteren Templer-Hochmeister Hugo de Payns in seinen Bestrebungen nach Approbation einer eigenen Ordensregel und schuf damit die Voraussetzungen für das rasche Entstehen anderer geistlicher Ritterorden.

Mit der Bedeutung des hl. Bernhard für die Entstehung des Templerordens, dem insgesamt drei Beiträge gewidmet sind, beschäftigt sich auch die Untersuchung von Marion Melville („Les Debuts de l'Orde du Temple“ – S. 23–30). Mehr essayistisch behandelt die Verf. vorrangig die politischen Bedingungen in West- und Mitteleuropa, die zum Erstarken der Templergemeinschaft beitrugen, ohne hierbei jedoch ausführli-